

Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Im Kreuz / Im Himmelreich“ Trechtingshausen Kreis Mainz-Bingen vom 04.01.1988

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Flächen werden zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung

„Im Kreuz / Im Himmelreich“ Gemarkung Trechtingshausen

§ 2

1. Das Gebiet ist insgesamt ca. 2 ha groß. Es umfasst in Gemarkung Trechtingshausen folgenden Teilflächen:
Flur 8, Nr. 190 und Flur 9, Nr. 326
Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der o.g. Grundstücksgrenzen.
2. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung feuchter Grünlandbereiche mit typischer Flora und Fauna zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie die Versiegelung von Flächen
4. das Anlegen von Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
6. das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,

7. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
8. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
9. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich der Anlagen oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen,
10. das Lagern und Zelten,
11. das Reiten sowie das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von Straßen und Feldwegen,
12. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von Modellflugzeugen u.ä.,
13. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen, das Freilegen von Grundwasser und das Verändern des Ablaufs von Oberflächenwasser,
14. die Änderung der derzeitigen Nutzung, einschließlich das Umbrechen von Grünland,
15. die Anwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tiere oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern das Anlegen von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen,
16. die Aufforstung von Flächen,
17. das mutwillige Beunruhigen von wildlebenden Tieren, das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang, das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern oder sonstiger Brut- und Wohnstätten, das Photographieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die sonstige Störung des Brutablaufes oder der Jungenaufzucht,
18. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für
 1. die Nutzung der Grundstücke im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4 Nr.9,
 3. das Betreten und befahren des Schutzgebietes auf den öffentlichen Wegen und das Betreten des Schutzgebietes auf den Wanderwegen.
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von unterirdischen Ver- und Entsorgungssowie Fernmeldeleitungen, soweit nicht gegen den Schutzzweck (§ 3) verstoßen wird,
 5. Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Personen oder Personengruppen generell oder im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr 1. bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet
- § 4 Nr 2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr 3. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt oder Flächen versiegelt,
- § 4 Nr 4. Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr 5. feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt
- § 4 Nr 6. Feuer entzündet oder unterhält,
- § 4 Nr 7. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert
- § 4 Nr 8. wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr 9. Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anlegt, errichtet oder unterhält,
- § 4 Nr 10. lagert oder zeltet,
- § 4 Nr 11. reitet oder Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege fährt oder parkt,
- § 4 Nr 12. Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere das Modellflugzeug u.ä. betreibt
- § 4 Nr 13. Entwässerungsmaßnahmen durchführt, Grundwasser freilegt, oder den Ablauf von Oberflächenwasser verändert,
- § 4 Nr 14. die derzeitige Nutzung ändert, einschließlich dem Umbruch von Grünland,
- § 4 Nr 15. chemischen Mitteln anwendet, zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anwendet oder organischen Dünger oder Mineraldünger einbringt,
- § 4 Nr 16. Flächen aufforstet,
- § 4 Nr 17. wildlebenden Tieren mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, ihnen oder ihrer Entwicklungsstadien nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau photographiert oder filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf sonstige Weise stört,
- § 4 Nr 18. Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1, 2
u. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Landespflegebehörde -
Mainz, den 04.01.1988

Landrat